

# Gebäudeversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:

Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:

Ländle Wohnanlagen

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Gebäudeversicherung



#### Was ist versichert?

##### Sachversicherung:

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** sind **Sachschäden** an Wohnanlagen sowie Nebengebäuden bis max. 45m<sup>2</sup> durch:

- ✓ **Feuer:** Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz
- ✓ **Sturm:** Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- ✓ **Leitungswasser:** Leitungswasser, Bruch- und Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes, Dichtungs- und Verstopfungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes
- ✓ einen vollendeten oder versuchten **Einbruchdiebstahl**
- ✓ **Vandalismus**, sofern der Täter zuvor mittels Einbruchdiebstahls in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist
- ✓ **Glasbruch:** Sprung, Zerschlagen

##### Versichert sind mit beschränkten Beträgen:

- ✓ indirekter Blitzschlag
- ✓ Risse an Heizkesseln
- ✓ Schneelawinen, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Erdbeben, Niederschlags- und Schmelzwasser, Rückstau
- ✓ Dachlawinen und Eismassen
- ✓ Bruchschäden an Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes
- ✓ Waren, Vorräte und Sachen der Eigentümergemeinschaft, insbesondere Heiz- und Brennstoffe
- ✓ Beschädigung von Gebäudeteilen sowie Schäden an sonstigen Sachen durch einen Einbruchdiebstahl
- ✓ Außenanlagen, Einfriedungen, Kulturen und Grundstücksinfrastruktur
- ✓ Gemeinschaftsantennenanlagen, Markisen und Solaranlagen



#### Was ist nicht versichert?

##### Sachversicherung:

##### Schäden verursacht durch:

- ✗ Nutzfeuer
- ✗ die Energie des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen (z.B. Kurzschluss, Überlastung)
- ✗ Bewegung von Boden und Gesteinsmassen (ausgelöst durch Bautätigkeit oder bergmännische Tätigkeit)
- ✗ Bodensenkung
- ✗ dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse
- ✗ den baufälligen Zustand des versicherten Bauwerkes oder Teilen davon
- ✗ Grund- und Sickerwasser
- ✗ Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt
- ✗ Zerkratzen, Verschrämmen von Glasoberflächen oder Absplittern von Kanten
- ✗ Krieg, Terror, Revolution, Rebellion, Aufruhr oder Aufstand
- ✗ unmittelbare und mittelbare Einwirkung von Kernenergie

##### Schäden an:

- ✗ Abbruchobjekten

##### Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung:

- ✗ Ansprüche die über die gesetzliche Haftung hinausgehen
- ✗ Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Bearbeitung an oder mit ihnen entstehen
- ✗ Schäden die Ihnen oder den mitversicherten Personen zugefügt werden



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung

### Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. ersetzt:

- ✓ Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Nebenkosten (Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten)
- ✓ Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust
- ✓ Mehrkosten durch behördliche Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden

### Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- ✓ der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft
- ✓ der Erhaltung von privaten Zufahrtsstraßen

### Versichert sind mit beschränkten Beträgen:

- ✓ Umweltstörung
- ✓ Bauherrenhaftpflicht
- ✓ Schäden an Müllsammelgefäßen

Der Hausverwalter/ Hausmeister gilt als mitversichert.

- ! bei rechtswidriger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz
- ! wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht
- ! bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag
- ! bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen entfällt der Versicherungsschutz ganz oder teilweise



## Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Der Schaden ist gering zu halten und so schnell wie möglich zu melden. Bestimmte Schäden (z.B. Brand, Explosion und Einbruchdiebstahl) sind der Sicherheitsbehörde zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. befolgen und dem Anwalt der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. Vollmacht erteilen.



## Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Beiträge fristgerecht im Voraus. Sie können Ihre Beiträge jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.

**Wie:** Sie können Ihre Beiträge z.B. mittels Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihren Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.

**Ende:**

- Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Vertragsdauer weniger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

### Verbraucher:

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizze vom Vertrag zurücktreten.
- Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen vorzeitig gekündigt werden (z.B. bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel).

### Unternehmer:

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizze vom Vertrag zurücktreten.
- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen - mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen - mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen vorzeitig gekündigt werden (z.B. bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel).